

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung  
der Hatec Industrie-Montagen GmbH**

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Hatec Industrie-Montagen GmbH besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen - am 21.07.2009</p>   | <p>Mehrarbeit von montags bis samstags die ersten 2 Stunden 25 %<br/>ab der dritten Stunde 50 %<br/>sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr 70 %<br/>Nachtarbeit 25 %</p>   |
| <p>2. Hatec Industrie-Montagen GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit allen verbundenen Rechten und Pflichten. Die Mitarbeiter der Hatec Industrie-Montagen GmbH stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu deren Kunden. Die grundsätzliche Verwendung und Art der Tätigkeit, sowie alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Dienstleistung werden ausschließlich zwischen der Hatec Industrie-Montagen GmbH und deren Kunden (Entleiher) vereinbart.</p> <p>Dem Entleiher obliegt die Erteilung der Arbeitsanweisung, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Einweisung und Beachtung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.</p> <p>Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt sie nicht fort, bemüht sich Hatec Industrie-Montagen-GmbH Ersatz zu stellen. Gelingt ihr dies nicht, so ist sie von der Überlassungsverpflichtung frei.</p>  | <p>Spätarbeit am 24.12. von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Nachtarbeit in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag vorausgehenden Nacht 150 %</p> <p>auf einen Basissatz von 80% zum Verrechnungssatz</p>  |
| <p>3. Die zur Durchführung der Leistungen benötigten Maschinen, Geräte und Hilfsmittel, sowie über ein normales Maß hinausgehende Schutzkleidung, sind vom Entleiher zu stellen. Die Mitarbeiter der Hatec Industrie-Montagen GmbH sind verpflichtet, schonend und ordnungsgemäß mit den Beistellungen umzugehen, deshalb können gegen die Hatec Industrie-Montagen GmbH keine Regressansprüche geltend gemacht werden.</p>  | <p>13. Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder zu den im Vertrag vereinbarten Zeiträumen oder nach Beendigung des Auftrages vom Leiharbeitnehmer vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen und ihm auszuhändigen. Können Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, so die die Mitarbeiter der Hatec Industrie-Montagen GmbH stattdessen berechtigt. Ist der Entleiher mit den von den Mitarbeitern der Hatec Industrie-Montagen bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur, wenn er innerhalb 8 Tagen nachweislich schriftlich begründet wird.</p>  |
| <p>4. Eine Haftung der Hatec Industrie-Montagen GmbH für das Handeln der Leiharbeitnehmer ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist die Haftung für Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz.</p>   | <p>14. Rechnungen der Hatec Industrie-Montagen GmbH sind, da es sich um Lohnleistungen handelt, innerhalb 7 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die Hatec Industrie-Montagen GmbH ist berechtigt, 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den jeweils bei Rechnungslegung gültigen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.</p>   |
| <p>5. Leiharbeitnehmer sind nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso berechtigt. Betraut der Entleiher den Leiharbeitnehmer trotzdem mit Geld- oder Wertangelegenheiten, ist jegliche Haftung durch die Hatec Industrie-Montagen GmbH ausgeschlossen. Gleichermaßen verpflichtet sich der Entleiher, dem Leiharbeitnehmer keine Geldbeträge, Löhne oder Reisekostenvorschüsse auszuzahlen.</p>  | <p>15. Bei einem Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers hat der Entleiher sofort die notwendige Erste Hilfe zu leisten und die Hatec Industrie-Montagen GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Zusätzlich meldet der Entleiher den Unfall seiner Berufsgenossenschaft.</p>  |
| <p>6. Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der Hatec Industrie-Montage GmbH mitzuteilen und spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu begründen.</p> <p>Die Haftung für Mängel beschränkt sich auf die gesetzliche Haftung für unmittelbare Schäden und ist begrenzt auf die Nachbesserung durch den Leiharbeitnehmer. Eine weitergehende Haftung insbesondere für mittelbare Schäden und Schadensersatz, auch bei grober Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Vorsatz, ist ausgeschlossen.</p> <p>Beanstandungen, die später als 5 Werktage nach der Beendigung des Auftrages eingehen sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Sollten Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen die Hatec Industrie-Montagen GmbH und/oder gegen deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die Hatec Industrie-Montagen GmbH und/oder deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.</p> | <p>16. Kommt während der Überlassung oder innerhalb von 9 Monaten nach Beendigung des Auftrages ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Kunden zustande, so wird im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung eine angemessene Provision nach Absprache, in der Regel 1 -3 Bruttogehälter, je nach Überlassungsdauer, fällig. Nach Absprache oder nach einer Überlassungsdauer von 6 - 12 Monaten entfällt die Provisionszahlung.</p>  |
| <p>7. Ein Auftrag kann von beiden Seiten - entweder insgesamt oder im Hinblick auf jeden einzelnen Arbeitnehmer - mit einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Entleihers ist jedoch unwirksam, wenn sie nur einem Leiharbeiter mitgeteilt wird.</p>   | <p>17. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Hatec Industrie-Montagen GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich Hatec Industrie-Montagen GmbH vor, Absagen oder Hatec Industrie-Montagen GmbH-Mitarbeiter Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.</p>   |
| <p>8. Eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des Leiharbeitnehmers für den vereinbarten Auftrag sind der Hatec Industrie-Montagen GmbH umgehend zu melden.</p> <p>Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme stellt die Hatec Industrie-Montagen GmbH Ersatz. Kann die Hatec Industrie-Montagen GmbH keinen Ersatz leisten, kann der Entleiher abweichend von Ziffer 7. den Auftrag sofort kündigen</p>   | <p>18. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bedingungen eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem ursprünglichen Gewollten möglichst nahe kommt.</p>  |
| <p>9. Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund ist die Hatec Industrie-Montagen GmbH nicht zur Ersatzstellung verpflichtet.</p>   | <p>19. Hatec Industrie-Montagen GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Hatec Industrie-Montagen GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn Umstände die Hatec Industrie-Montagen GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.</p>   |
| <p>10. Die Hatec Industrie-Montagen GmbH ist berechtigt, während des Arbeitseinsatzes Leiharbeiter ohne Einhaltung einer Frist durch andere, in gleicher Weise geeignete Leiharbeitnehmer auszutauschen</p>  | <p>20. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern, die Vollkaufleute sind Mülheim an der Ruhr vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird Mülheim an der Ruhr als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.</p>   |
| <p>11. Es werden 40 Arbeitsstunden pro Woche vereinbart. Die von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr geleisteten Stunden sind Nachtarbeit.</p>   | <p>21. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.</p> <p>Hinweis hierzu:<br/>Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unser Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.</p> |
| <p>12. Der Zuschlag auf den Stundenlohn beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist:</p>   |   |